



Mitteilung des Schulamtes für die Stadt Bielefeld zum Stand des Gemeinsamen Lernens (GL) an Bielefelder Grundschulen im Schuljahr 2016/17

Im Schuljahr 2016/17 wird GL an den folgenden neunzehn Grundschulen in Bielefeld angeboten:

- ✚ GS Eichendorffschule
- ✚ GS Vogelruthschule
- ✚ GS Am Homersen
- ✚ GS Martinschule
- ✚ GS Volkeningschule
- ✚ GS Sudbrackschule
- ✚ GS Astrid-Lindgren-Schule
- ✚ GS Ubedissen
- ✚ GS Bültmannshofschule
- ✚ GS Rußheideschule
- ✚ GS Bahnhofschule
- ✚ GS Dreekerheide
- ✚ GS Quelle (GL eingerichtet zum Schuljahr 2014/15)
- ✚ GS Hans-Christian-Andersen (GL eingerichtet zum Schuljahr 2014/15)
- ✚ GS Stieghorst (GL eingerichtet zum Schuljahr 2015/16)
- ✚ GS Plaß (GL eingerichtet zum Schuljahr 2015/16)
- ✚ GS Brake (GL eingerichtet zum Schuljahr 2015/16)
- ✚ GS Milse (GL eingerichtet zum Schuljahr 2016/17)
- ✚ GS Bückardt (GL eingerichtet zum Schuljahr 2016/17)

In den genannten Schulen werden im **Schuleingang** in der Regel fünf bis sechs Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen. Je nach dem Förderschwerpunkt werden diese Schülerinnen und Schüler nach den Richtlinien und Lehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet oder erhalten eine dem jeweiligen Förderschwerpunkt entsprechende zieldifferente Förderung.

Somit standen zum Schuljahresbeginn für Einschulungskinder mit sonderpädagogischen Förderbedarfen max. 114 Plätze im GL der genannten Grundschulen zur Verfügung.

Nach den Regelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen, es sei denn die Eltern wünschen sich für ihr Kind eine Förderschule als geeigneten Förderort.

Die Antragstellung auf einen Platz im Gemeinsamen Lernen ist somit nicht mehr erforderlich, da die allgemeine Schule der Regelförderort ist.

Im Schulamt für die Stadt Bielefeld wurden zum Einschulungstermin 01.08.2016 insgesamt 195 Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gem. § 52 SchulG - AO-SF) durchgeführt. In lediglich 3 Fällen wurde kein Förderbedarf festgestellt. Somit waren für 192 Schulanfängerkinder Beschulungsvorschläge nach § 19 Abs. 5 SchulG NRW zu erarbeiten.

Im Rahmen einer Koordinierungskonferenz im April 2016 wurde in Kooperation mit den GL-Schulen der Primarstufe und dem Schulträger unter Einbeziehung des Elternwunsches und dem Fokus auf eine möglichst wohnortnächste Beschulung für jedes Kind ein Beschulungsvorschlag erarbeitet.

Im Ergebnis konnten so 85 Kinder entsprechend dem Wunsch der Eltern in das Gemeinsame Lernen der Primarstufenschulen empfohlen werden. In insgesamt 103 Fällen wurde von den Eltern ein Platz an einer Förderschule gewünscht. Diesen Wünschen konnte in allen Fällen entsprochen werden. In 2 Fällen konnte aufgrund der festgestellten Förderschwerpunkte (HK und Sehen) dem Elternwunsch auf Einzelintegration an einer Regelschule entsprochen werden. In einem Fall konnte nach Begutachtung ein evtl. vorliegender Förderbedarf nicht abschließend festgestellt werden mit der Folge, dass dieses Kind zunächst als Regelschüler eingeschult wurde. In einem Fall wurde der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs von den Eltern zurückgezogen.

In einer zweiten Koordinierungskonferenz im Mai 2016 wurden Beschulungsvorschläge für insgesamt 121 Schülerinnen und Schüler erarbeitet, bei denen in den Klassen 1 – 3 erstmalig ein AO-SF-Förderbedarf festgestellt wurde. Hiervon haben sich in 30 Fällen die Erziehungsberechtigten für die Beschulung an einer Förderschule entschieden. In 73 Fällen konnte ein Platz im gemeinsamen Lernen angeboten werden und in 11 Fällen ergab sich nach

sonderpädagogischer/schulärztlicher Begutachtung kein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf.

Ein Kind besucht ab dem Schuljahr 2016/17 das Gemeinsame Lernen der Sekundarstufe I und ein Kind die Förderschule in der Sekundarstufe I.

Drei Kinder sind zum Abschluss des Verfahrens in die Zuständigkeitsbereiche anderer Schulämter bzw. anderer Bundesländer verzogen. In einem Fall konnte nach Begutachtung ein evtl. vorliegender Förderbedarf nicht abschließend festgestellt werden mit der Folge, dass dieses Kind zunächst als Regelschüler eingeschult wurde. Ein Fall konnte aufgrund später Antragstellung im Schuljahr 2015/16 nicht abgeschlossen werden und befindet sich derzeit noch im Verfahren.

Abschließend ist festzustellen, dass in den Eingangsklassen des Gemeinsamen Lernens der Primarstufe 29 Plätze frei geblieben sind. Diese Plätze laufen hier nicht ins Leere, sondern werden in den kommenden Schuljahren zwingend benötigt für z. B. neuzugezogene Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, bei denen in der Schuleingangsphase bzw. im dritten Jahr der Schuleingangsphase ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wird. Vorrangiges Ziel in diesen Fällen ist es, den Kindern eine wohnortnahe Beschulungsmöglichkeit anzubieten und einen Schulwechsel möglichst zu vermeiden.